

Uwe Scharfenecker

Tübingen, katholisch- theologisch

Eine kirchenhistorische
und staatskirchenrechtliche Untersuchung

Matthias Grünewald Verlag

VERLAGSGRUPPE PATMOS

PATMOS
ESCHBACH
GRUNEWALD
THORBECKE
SCHWABEN
VER SACRUM

Die Verlagsgruppe
mit Sinn für das Leben



Für die Verlagsgruppe Patmos ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2022 Matthias Grünewald Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Ostfildern

www.gruenewaldverlag.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart

Umschlagabbildung: Auf dem Umschlag finden das Siegel der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen (Universitätsarchiv Tübingen S 42, Foto: Jessica Knopik), die Gründungsurkunde (Universitätsarchiv Tübingen U325) und der Rektorstab (MUT-Si-3, © Museum der Universität Tübingen MUT | Silberschatz) der 1812 gegründeten Friedrichsuniversität Ellwangen Verwendung, die 1817 als Katholisch-Theologische Fakultät mit der Universität Tübingen vereinigt wurde.

Druck: CPI books GmbH, Leck

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7867-3301-0

*Rudolf Reinhardt (1928–2007)
in dankbarem Gedenken*

*„Was einmal bloß gegeben ist und nur als ein Gegebenes erkannt
werden konnte, muss immer zuerst so, wie es gegeben ist, dargestellt
werden, dann erst kann die philosophierende und reflektierende Ver-
nunft auch ihre Kräfte daran versuchen.“
Johann Sebastian Drey, Theologische Quartalschrift 2 (1820), 39*

Inhalt

Ein Wort zuvor	9
Qualitätssicherung durch Reduktion?	11
Erste Überlegungen zur Priesterbildung für Württemberg	19
Die Friedrichs-Universität Ellwangen	25
Die Verlegung des Theologiestudiums von Ellwangen nach Tübingen	33
Verhandlungen in Frankfurt und Rom	45
Normaler Geschäftsgang? Die Tübinger Fakultät bis zur Revolution von 1848	51
Die Revolution von 1848 und die Folgen	73
Exkurs I: „Tridentinisches Seminar“	109
Exkurs II: Das Leben der anderen. Theologiestudium außerhalb Württembergs	113
Der Sturm nach der Ruhe. Die Fakultät in der Zeit des Modernismus	119
Ungeahnte Freiheit? Weimar und die Folgen	141
Die Konkordate in deutschen Landen und Rom als „Deus scientiarum Dominus“	161
Neue Fakultäten in Deutschland	187

Paris sur le Neckar et les affaires habituelles	203
Roma locuta, causa aperta? Das Zweite Vatikanum und die Folgen	239
Theologie und Lehramt im Konflikt: der Fall Küng	245
Rudert das Lehramt zurück? Positionierungen zur Bedeutung der Theologie aus den Jahren 1980, 1990 und noch öfters	259
Kanonistik und Bildungspolitik. Hochschulen und Kirchen vor neuen Herausforderungen	271
Theologiein. Das Tübinger Selbstverständnis theologischer Wissenschaft	281
Ist an der Universität noch Platz für die Theologie?	291
Da mihi factum, dabo tibi ius. Die theologischen Fakultäten im staatlichen Recht	297
Und nun? Ein Nachwort	319
Quellen	331
Gedruckte Quellen und Literatur	334
Personen und Orte	391

Ein Wort zuvor

Die im Spätjahr 2020 öffentlich gewordenen Überlegungen der Deutschen Bischofskonferenz, die Priesterausbildung an wenigen Standorten im Land zu konzentrieren, veranlassten den Rottenburger Bischof Dr. Gebhard Fürst, mich mit einem Gutachten zu betrauen, das in historischer und rechtlicher Perspektive den Status der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen darstellen sollte. Unter der Hand ist das Unternehmen zu einem Buch angewachsen, das versucht, den Forschungsstand wiederzugeben, aber auch im direkten Rückgriff auf die Quellen aus Vergangenheit und Gegenwart sich der Thematik zu nähern. Dabei erwies es sich als angebracht und fruchtbar, die Entwicklungen an anderen Studienstandorten wahrzunehmen und von dorthier einen Blick auf die Tübinger Situation zu werfen. Die innerhalb und außerhalb des Faches geführte Diskussion um den Stellenwert der Theologie musste eine angemessene Berücksichtigung finden.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der besuchten Archive und Bibliotheken, im besonderen des Diözesanarchivs und der Diözesanbibliothek Rottenburg und des Universitätsarchivs Tübingen. Meiner Bitte um eine kritische Durchsicht des Manuskripts haben sich Prof. Dr. Bernhard Anuth (Tübingen), Prof. Dr. Claus Arnold (Mainz), Prof. Dr. Dominik Burkard (Würzburg) und Dr. Abraham Peter Kustermann (Waldenbuch) nicht verschlossen, vielmehr durch wertvolle Anregungen und Hinweise geholfen, notwendige Ergänzungen und Korrekturen vorzunehmen. *Ex gratissimo animo gratiam refero.*

Was die Person des Tübinger Moraltheologen und mehrjährigen Rektors der Universität Tübingen Theodor Steinbüchel anbelangt, bin ich seinem Biographen Professor Dr. Andreas Lienkamp (Osnabrück) ebenso dankbar wie dem Großneffen Martin Steinbüchel (Oberderdingen). Professor Dr. Franz Josef Bormann danke ich für den Zugang zu Steinbüchels Nachlass am Lehrstuhl für Theologische Ethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät Tübingen.

Dass aus dem Manuskript ein Buch wurde, ist dem Matthias Grünewald Verlag in Ostfildern zu verdanken, namentlich Frau Gertrud Widmann und Herrn Volker Sühs. Namhafte Druckkostenzuschüsse gewährten die Diözese Rottenburg-Stuttgart und die Vereinigung der Freunde der Universität Tübingen (Universitätsbund). Diözese und Universität weiß ich mich auch darüber hinaus zu Dank verpflichtet.

Meine Tübinger Studienzeit in den 1980er Jahren war geprägt vom historischen Feuereifer und der den Quellen verpflichteten Wissenschaftlichkeit des damaligen Kirchenhistorikers Rudolf Reinhardt (1928–2007), dessen Andenken das Buch, auch aus Anlass des 70. Jahrestages seiner Priesterweihe am 20. Juli 2022, gewidmet sein soll.

Rottenburg, 25. März 2022

Uwe Scharfenecker

Qualitätssicherung durch Reduktion?

„Kahlschlag mit Ansage?“¹ Wenn ein deutscher Theologe diese Frage stellt und die Vollversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentags sich „irritiert“ zeigt, ahnt man, dass Bewegung in die deutsche Hochschullandschaft gekommen ist – und dies auf eine Weise, die alles andere als vorhersehbar war. Handelte es sich bis 2020 nur um Pläne und Überlegungen einer Arbeitsgruppe der Deutschen Bischofskonferenz, ist die Konkretisierung „aufgrund der forcierten Vorgehensweise“ schon im Januar 2021 mit Händen zu greifen. Nun ist es die Deutsche Bischofskonferenz selbst, und nicht eine ihrer vielen Arbeitsgruppen, die sich auf den Weg macht, die Priesterausbildung in Deutschland an wenigen Standorten zu konzentrieren und damit die Frage in den Raum stellt, was aus der differenzierten Landschaft der katholisch-theologischen Fakultäten in Deutschland werden soll.

Waren es 2005 Anfragen an die Auslastung der theologischen Fakultäten, die der baden-württembergische Landesrechnungshof formulierte, so kommen die irritierenden Impulse nun aus der Mitte der Kirche. Es geht nicht mehr um einzelne Stimmen wie einst die des Fuldaer Bischofs Johannes Dyba (1929–2000), der den Umstand beklagte, dass Theologen in Deutschland an staatlichen Universitäten oder an staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen und Fakultäten studieren – die ganze Bischofskonferenz scheint einen Paradigmenwechsel anzustreben. Fakultäten, die mit dem Ziel der Priesterausbildung von Seiten des Staates und der Kirche ins Leben gerufen wurden, sollen nun dieser Aufgabe beraubt werden. Braucht man sie dann noch – noch dazu in beträchtlicher Anzahl? Niemand wird sich wundern, dass diese Frage gestellt wird und berechtigte Sorge hervorruft. „Nicht unter Wert verkaufen. Die Bischöfe müssen Sachwalter der Theologie bleiben“, ruft der stellvertretende Chefredakteur der Herder-Korrespondenz der Bischofskonferenz zu, und der Fakultätentag beklagt, dass die Expertise der Fakultäten im Vorfeld der weitreichenden Entscheidung nicht gefragt war und die „staatskirchenrechtlichen bzw. hochschulpolitischen Konsequenzen“ der Reduktion „noch nicht ausreichend bedacht“ sind. Der Konzentrationsprozess führe zu einer „Vernachlässigung der gesellschaftlichen Rolle von Theologie“, vor der Stefan Orth (*1968) „mit Vehemenz“ warnt, um darauf aufmerksam zu machen, „dass mit einem

¹ Essen, Kahlschlag.

Kahlschnitt theologischer Fakultäten der Universitätslandschaft in Deutschland großer Schaden zugefügt wird“: sowohl mit Blick auf den wissenschaftlichen Diskurs als dann auch auf die intellektuellen Debatten im Land. „Um der Universalität ihrer Botschaft willen“ muss der Kirche „an deren „wissenschaftlicher Qualität und gesellschaftlichen Präsenz gelegen sein“; sie kann nicht nur „Sachwalterin der Interessen in der Ausbildung ihres Personals“ sein.² Schon aus diesem Grund ist zu wünschen, dass Bischofskonferenz und Fakultätentag gemeinsam „an zukunftsfähigen Lösungen für die Ausbildung aller auf einem Theologiestudium basierenden Berufe“ arbeiten. „Ausschlaggebend dafür muss die gesellschaftspolitische Bedeutung und Expertise von Theologie in einer religionspluralen und säkular codierten Gesellschaft auch in einem internationalen Kontext sein.“³ Hilfreich ist aber auch der nüchterne Hinweis von Stefan Mückl (*1970), dass „angesichts der dramatisch gesunkenen Zahlen der Anwärter auf das geistliche Amt [...] aktuell wie künftig keine theologische Fakultät in ihrem Bestand bedroht ist, wenn diese Anwärter fehlen“.⁴ Auch der Untersekretär der Bildungskongregation, P. Friedrich Bechina FSO (*1966) blickt mit Erstaunen auf das *échauffement* und verweist auf die 2018 in Kraft getretene Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, die in theologischen Fakultäten nicht nur Ausbildungsstätten des pastoralen Personals, sondern ein „kulturelles Laboratorium“ für die Interpretation der Wirklichkeit sieht. Konzentration ist seines Erachtens unerlässlich, „jedoch Konzentration in Vielfalt, Konzentration durch Netzwerke und Zusammenarbeit. Auf diese Weise wird Theologie relevant bleiben und einen immer vielfältigeren Dienst an Kirche und Gesellschaft leisten können.“ Zurecht weist er auf die „Bringschuld der Fakultäten“ und die Erwartung der Studierenden, Qualität, Konzentration auf Forschung und „wissenschaftliche Argumentation“ und internationalen Austausch vorzufinden, wobei zu beachten ist, dass Studierende „mit dem Erlernen des kritischen Denkens eine eigene existenzielle und durchaus positive Erfahrung von Kirche und Spiritualität“ verbinden wollen. „Wer an die Zukunft der Kirche glaubt, wird in Bildung in-

² Orth, Wert, 7.

³ Beschluss der Jahresversammlung des Katholisch-Theologischen Fakultätentags zur Pressemitteilung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz Nr. 12 vom 29. Januar 2021; kthf.de.

⁴ Mückl, Angebotscharakter, 88.

vestieren und lieber bei anderen Aktivitäten sparen.“ (Friedrich Bechina).⁵

Auf diesem Hintergrund wirkt die Angst vor dem „Kahlschlag mit Ansage“ fast schon deplatziert. Doch ist die Kirche in dieser Sache nicht der einzige Player. Wird es angesichts einer unter 50 % sinkenden Auslastung der katholisch-theologischen Fakultäten nicht „aufgrund des drohenden Wegfalls überlebenswichtiger Staatskirchenrechtsgarantien“ zu einer „Infragestellung“ ihrer Existenz kommen und die „Systemfrage“ gestellt werden?⁶ „Wie können sich Fakultäten angesichts knapper Kassen der staatlichen Bereitschaft noch sicher sein, chronisch nicht ausgelastete Einrichtungen zu finanzieren?“⁷ Georg Essen (*1961) warnt vor einer „Aufmerksamkeitsverschiebung“, in deren Folge „die aus Sicht der Kirchen primäre Aufgabe, die eigene Funktionselite zu reproduzieren, quantitativ in den Hintergrund gerückt“ und an deren Stelle „ein gesteigerter religionskultureller und -politischer Deutungsbedarf in der Gesellschaft“ bedient wird,⁸. Staatskirchenrechtlich belastbar sei allein der kodifizierte „Ausbildungscharakter“ der Fakultäten, für den der „Schwund an Kirchenmitgliedern“ eine tödliche Gefahr darstellt, weil so „das „Reservoir für potenziell an einem Theologiestudium interessierte junge Menschen kleiner“ wird.⁹

Dem aber ist noch einiges hinzuzufügen. Zum einen stellte Ernst-Lüder Solte (1940–2012) schon 1972 fest, „dass die gesellschaftliche Relevanz der Kirchen [...] zunehmend schwindet“ und damit ein Rückgang der Theologiestudenten einhergehe.¹⁰ Am Beginn des Dritten Jahrtausends war die Einschätzung keine andere.¹¹ Das Phänomen ist also keineswegs neu. Zum anderen stimmt zwar Essens Feststellung, dass die meisten Fakultäten ihre *raison d'être* in der Priesterausbildung fanden und aus diesem Grund gegründet wurden, damit aber nicht nur dem Ziel dienen sollten, der Kirche Personal zu verschaffen. Die Staaten fühlten sich der Religion nicht aus altruistischen Motiven verpflichtet, sondern sahen in ihr ein probates Mittel, den *Untertanengeist* der Bevölkerung wachzuhalten. Man wird aus heutiger Warte dieses Ziel verurteilen und zurecht denen ap-

⁵ Leven, Menschen.

⁶ Essen, Kahlschlag, 30 f.

⁷ Essen, Kahlschlag, 31.

⁸ Essen, Kahlschlag, 31 f.

⁹ Essen, Kahlschlag, 32.

¹⁰ Solte, Fakultäten, 110 f.

¹¹ Lesch, divinity, 20.

plaudieren, die sich ihm verweigerten – eine gesellschaftliche Rolle war Religion und Religionsdienern jedenfalls gewiss, sei es zur Freude oder zum Entsetzen der Fürsten, die sich ihrer bedienten oder doch zu bedienen gedachten.

Die katholisch-theologischen Fakultäten des 19. und 20. Jahrhunderts wurden zur Priesterausbildung gegründet, aber ein Priester füllte Funktionen aus, die aus der Sicht heutiger Erwartungen an das gelingende Management einer Seelsorgeeinheit und die folgsame Umsetzung diözesaner Pastoralpläne geradezu uferlos waren: Seelsorger, Schulrat, Lehrer, Erzieher, Vermögensverwalter, Berater in allen Lebenslagen und – wenn er seinen im 19. Jahrhundert auf den König abgelegten Investitureid ernst nahm – Verfassungsschützer, Spion und Denunziant. Die meisten dieser Aufgaben werden heute von anderen wahrgenommen. Aber wenn bei Gründung von Fakultäten die Priesterausbildung als einziger und eigentlicher Zweck benannt wurde, waren sie alle mitgedacht.

Wer sich auf den staatskirchenrechtlich befestigten Stiftungszweck von Fakultäten beruft, täte einen gewaltigen Missgriff, wenn er das heutige Verständnis des Priesteramtes in historische Entscheidungen und ihre juristische Umsetzung hineintrüge. Es mag sein, dass unter Juristen das Bewusstsein für die historischen Realitäten lebendiger ist als bei den Theologen. Jedenfalls ließe sich so erklären, dass von Juristen – nicht von Anhängern einer *theologia perennis*, die auf dem historischen Auge blind ist¹² – beratene Parlamente und Regierungen *grosso modo* weder an der Aufhebung theologischer Fakultäten interessiert sind, noch an einer Zerstörung des staatskirchenrechtlichen Status quo arbeiten. Die in Bayern mit seiner ungebrochenen Tradition des Staatskirchentums vollzogene Degradierung der Fakultäten von Bamberg und Passau zu Departments hat jedenfalls keine Nachahmung gefunden.¹³ Überall da, „wo die kulturkämpferischen Zuspitzungen des 19. Jahrhunderts nicht zu einem eliminierenden Siegeszug eines vorurteilsbehafteten Laizismus geführt haben, existieren die theologischen Fakultäten heute noch“.¹⁴

Ein Zweites. In der nun auslaufenden Corona-Pandemie ist deutlich geworden, wohin eine ausschließlich an naturwissen-

¹² Vgl. zur Dissoziation zwischen Theologie und Geschichte Klapczynski, *Historie*, 126–129 und zur Prägung des Begriffs durch Ignaz von Döllinger auf der Münchener Gelehrtenversammlung 1863 Bischof, *Theologie*, 62–104.

¹³ Zur „vorübergehenden Sistierung“ der Fakultäten Bamberg und Passau Hallermann, *Fakultäten*, 322 f.

¹⁴ Unterburger, *Operation*, 42.

schaftlicher Expertise orientierte Politik die Gesellschaft bringt. Während Psychologen und Soziologen Alarm schlugen, verhielten sich Theologie und Kirchen merkwürdig still und staatstragend. Und doch erkannten nicht nur Politiker, sondern auch weite Kreise der Gesellschaft, gewissermaßen instinktiv, dass es nie wieder zu einem faktischen Seelsorgeverbot für Kranke, Alte und Sterbende kommen dürfe wie im Frühjahr 2020. Wenn Religion auf diesem Weg ihre „Systemrelevanz“ erweist, dann vermag sie dies nur in einer Form, die dem Menschen der Moderne zugänglich ist und einem Reflexionsniveau gerecht wird, das mit dem Wider- und Unvernünftigen hadert. Theologie als „des Glaubens eigenes Denkprojekt“¹⁵ und „Aufklärung über Religion“¹⁶ hat noch lange nicht ausgedient, kann sich aber erst recht nicht entspannt zurücklehnen und die Dinge auf sich zukommen lassen, sondern muss den Erwartungen von Klienten, Konsumenten, Kunden, Gläubigen und Zweiflern gerecht werden (wollen!), um auch künftig auf dem „Markt der Möglichkeiten“ ihren Stand aufschlagen zu dürfen. Das ist gerade keine Flucht in eine Scheinrelevanz, in einen bloß herbeigeredeteten „Deutungsbedarf“, sondern das Aufscheinen von Bedeutung im Angesicht der letzten Fragen und der letzten Stunden.¹⁷ Auch in dieser Hinsicht ist Paul Wehrle (*1940), dem langjährigen Doyen der katholischen Hochschulreferenten zuzustimmen, wenn er in der Theologie „eine Investition der Kirche in die gesellschaftliche Zukunft“ sieht und diese Sicht überzeugend belegt¹⁸, ohne zu vernachlässigen, dass Theologie in unseren Breiten zugleich eine Investition der Gesellschaft in die Zukunft der Kirche darstellt. Aber bleiben wir beim Nutzen der Theologie, der fassbar wird, wenn Gesellschaft und Staat ihre Grenzen erkennen und wahrnehmen, dass sie von Voraussetzungen leben, die sie selbst nicht garantieren können. „So liegt denn der bleibende Wert des Böckenförde-Diktums darin, uns beharrlich daran zu erinnern, dass das politische Gemeinwesen seine Dauerhaftigkeit weder allein aus dem reibungslosen Funktionieren der staatlichen Institutionen noch aus der Gewährleistung beliebigen Freiheitsgebrauchs seiner Bürger gewinnen kann, sondern dass es eines gesellschaftli-

¹⁵ So der evangelische Theologe und Religionsphilosoph Carl Heinz Ratschow (1911–1999); zitiert bei Seckler, *Theologie*, 196.

¹⁶ Schieder, *Religion*, 293.

¹⁷ Ähnlich auch Unterburger, *Operation*, 42 f. Vgl. zur Bedeutung der Theologie für die Gesellschaft Bechina, *Theologie*, 196–200 und für die Demokratie Schröder, *Religionen*, 129–132.

¹⁸ Wehrle, *Theologie*.

chen ‚Surplus‘ bedarf. Das Diktum ist ein Weckruf, ein Aufruf, ein Mahnruf. Wir sollten ihn nicht überhören.“¹⁹

Wenn es zutrifft, dass die Geschichte ein Licht ist, das „aus der Vergangenheit die Zukunft erleuchtet“,²⁰ dass die Geschichte hilft, die Zukunft vor dem Absolutheitsanspruch der Gegenwart zu retten und deren Engführungen und Behauptungen anzufragen, dann hat es Sinn, sich mit der Geschichte der universitären Theologie und ihrer institutionellen Verfassung auseinanderzusetzen, was für die Diözese Rottenburg und das ehemalige Württemberg bedeutet, sich der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen (1817 ff.) und ihrer Vorgängerin, der katholischen Landesuniversität in Ellwangen (1812–1817), zuzuwenden und von den Kämpfen, Siegen und Niederlagen, vom Alltag und den Festen, vom Ringen, Scheitern und Gelingen ihrer Protagonisten zu lernen. Es ist einer intensiven Betrachtung wert, wie die Institution Fakultät und die sie belebenden Menschen ihren Weg fanden – zwischen Staat und Kirche, Universität und Gesellschaft, Recht und Kirchenrecht, Lehramt und Öffentlichkeit. Dabei gelten noch immer die Rahmenbedingungen, die der langjährige Tübinger Kanonist Richard Puza (*1943) vor einem Vierteljahrhundert formulierte:

„Die theologischen Fakultäten sind in Deutschland wissenschaftstheoretisch, kulturpolitisch, organisatorisch und staatskirchenrechtlich in das staatliche Hochschulwesen eingebunden.“²¹ „Die theologischen Fakultäten an den staatlichen Universitäten sind im deutschen System des Verhältnisses von Kirche und Staat als gemischte Angelegenheiten angesiedelt.“²² „Als staatliche Einrichtungen dienen die Fakultäten zugleich der Erfüllung kirchlicher Aufgaben.“²³ Daran ist festzuhalten.

Wenn Matthias Möhring-Hesse (*1961) aus Anlass des Fakultätsjubiläums 2017 „kirchlichen Interventionen“ den Vorwurf der „Wissenschaftsnegation“ gemacht hat²⁴, mag dies seine Berechtigung haben. Doch geraten theologische Fakultäten bisweilen selbst auf wissenschaftsfeindliches Terrain, wenn durch Stellvertreterkriege bei Lehrstuhlbesetzungen, Rezensionkartelle oder unüberwindliche

¹⁹ Dreier, Staat, 214.

²⁰ So der russische Historiker Wassili Kljutschewski (1841–1911); zitiert bei Krylov, Mann, 197.

²¹ Puza, Bestandsgarantie, 391.

²² Puza, Bestandsgarantie, 392.

²³ Puza, Bestandsgarantie, 392 f.

²⁴ Möhring-Hesse, Theologie.

Vorurteile gegenüber allem Kirchlichen Dialog, Diskurs, Disput und Diskussion vermieden und verweigert werden.

Der Geschichte sind solche Phänomene nicht fremd. Und doch eröffnet sie spannende Perspektiven für ein Zusammenspiel von Fakultät, Universität, Staat und Kirche, dessen Gelingen keineswegs durchgehend dazu führen muss, dass ein Akteur den Kürzeren zieht oder ganz auf der Strecke bleibt, wie der Blick auf die Universität Ellwangen und die Tübinger Katholisch-Theologische Fakultät zeigt, deren Geschichte aufgrund der Arbeiten von Josef Zeller (1878–1929), Stephan Lösch (1881–1966), August Hagen (1889–1963), Rudolf Reinhardt (1928–2007), Max Seckler (*1927), Werner Groß (1934–2017), Abraham Peter Kustermann (*1944), Hubert Wolf (*1959), Dominik Burkard (*1967) und Markus Thureau (*1976) gut erforscht ist. Ihre Erkenntnisse werden hier dankbar rezipiert²⁵, doch ist die Zielrichtung dieser Schrift eine andere. Es geht nicht um die theologischen Spitzenleistungen der Ellwanger und Tübinger Professoren, deren über Generationen anhaltende Qualität Glanz auf die ersten Jahrzehnte der Diözese Rottenburg wirft, und auch nicht um die biographischen Schicksale von Studenten und Professoren. Es geht weit nüchterner um die politischen, institutionellen, kirchlichen und wissenschaftstheoretischen Rahmenbedingungen, von denen die innere Entwicklung der Fakultät nicht abzukoppeln ist, die zu Positionierungen zwang und immer wieder auch zum Kampf ums Überleben.

Verbunden ist damit ein durchaus engagiertes Interesse an der Gegenwart und Zukunft der Fakultät in einem Setting, das universitärer Theologie nicht gerade günstig gestimmt ist. Wir werden sehen, dass diese Herausforderung alles andere als neu ist, sondern die katholische Theologie in Württemberg stets begleitete. Das im Folgenden bereitgestellte historische und zeitgeschichtliche Material kann und will auch zeigen, was Kirche, Staat und Gesellschaft der theologischen Forschung zu verdanken und wie viel sie zu verlieren haben, wenn sie ein weltweit seltenes Modell theologischer Wissenschaft in Frage stellen. Der Staat besoldet, die Kirche berät eine in die Hochschulautonomie entlassene Institution für Forschung und Lehre. Was wir heute als Idealfall verstehen, war in der Vergangenheit selten gegeben und ist universalkirchenrechtlich auch nicht

²⁵ Zu nennen sind hier auch die leider ungedruckt gebliebene Arbeit Heinrich Grafs zum Promotionswesen der Fakultät und die Dissertation von Michael Kuhn zum Einsatz der Tübinger Theologiestudenten im Reichsarbeitsdienst.

vorgesehen. Und doch ist es der Ellwanger und Tübinger Fakultät gelungen, in die Welt hinaus zu wirken und die Fesseln eines omnipotenten Staates und eines kirchlichen Lehramtes, das die Universität nicht mehr als Teil seiner selbst wahrzunehmen vermag, wenn nicht abzustreifen, so doch zu lockern. Frei in Ketten? Die Ketten zu leugnen, wäre eine Lüge, die trotz ihrer Last unübersehbaren Vorteile der gegenwärtigen Konstellation zu übersehen, eine Dummheit.

Doch Vorteile für wen? Am meisten wohl für eine Gesellschaft, die von der Frage nach Gott nicht loskommt, dabei aber keinen Gesprächspartner braucht, der ihr Antworten mundgerecht serviert (was nützen dem Hungrigen ungenießbare Happen?), sondern sich gemeinsam mit ihr auf das Abenteuer der Suche nach Gott einlässt. Aber ebenso für den Staat, der von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann. Und für die Kirche? Es ist unverkennbar, dass manche (bei weitem nicht jede!) derzeit in Rom vorgenommene Positionierung den Wert der Theologie zu relativieren sucht. Aber was nützt ein heiligmäßiger, Christus gleichgestalteter Jünger, wie er der *Ratio fundamentalis* für die Priesterausbildung von 2016 vorschwebt, wenn er den Glauben nicht verkünden kann, weil er ihn nicht kennt oder nur in Facetten um ihn weiß, die ihn selbst zu begeistern vermögen, aber niemanden sonst.

Insofern geht es heute um die Rettung der Theologie vor ihren Leugnern. Das (nicht nur) deutschsprachige Modell des universitären Theologiestudiums vermag viel zu leisten. Seine Verteidiger sind gut beraten ist, sich Verbündete zu suchen unter allen, die das gleiche Ziel mit anderen Mitteln verfolgen: katholische Universitäten und kirchliche Hochschulen, Priesterseminare und katechetische Institute, Exerzitenhäuser (!) und Akademien.

Erste Überlegungen zur Priesterbildung für Württemberg

„Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und ihr könnt sagen, ihr seid dabei gewesen.“²⁶ Johann Wolfgang Goethes (1749–1832) Kommentar zur Kanonade von Valmy am 19. September 1792, als es den vereinigten Truppen des Heiligen Römischen Reiches nicht gelang, der französischen Revolutionsarmee Herr zu werden und stattdessen ein verlustreicher Rückzug begann, bringt die Bedeutung der Französischen Revolution auch für die Kirchengeschichte Deutschlands auf den Punkt. In ihrem Gefolge nahm die fast tausendjährige Ordnung von Kirche und Staat und die Doppelfunktion der Bischöfe als Reichsfürsten und geistliche Vorsteher ihrer Diözesen ein Ende. Der 1801 geschlossene Friede von Lunéville mit der Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich wurde zur Basis des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803, der die Säkularisation der geistlichen Staaten, der Klöster und Abteien rechtfertigen wollte. Allein das Vermögen der Pfarreien blieb unangetastet.

Auch in Württemberg kam es in diesem Zusammenhang zu einer Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse. Der Gebetszuwachs durch Säkularisation und Mediatisierung sorgte für fast eine halbe Million „Untertanen“ katholischen Glaubens, die nach dem Willen der Regierung nicht länger der Oberhoheit der bisher zuständigen Diözesen unterstehen sollten, zumal deren Sitze Konstanz, Augsburg, Würzburg, Speyer und Worms alle außerhalb des Landes lagen.

Erwartungsgemäß fühlte sich der Herzog, Kurfürst und König von Württemberg für die katholische Bevölkerung verantwortlich und ging wie andere Reichsfürsten – um Rudolf Reinhardt zu zitieren – „flink“, „eilig“, „hurtig“ daran, die neuen Verhältnisse zu organisieren.²⁷ Dazu gehörte auch die Frage, wie es zu einem ausreichenden Klerus kommen könne, der sich um das Seelenheil der Neubürger kümmern, vor allem aber zur Loyalität gegenüber dem Landesfürsten erziehen sollte.²⁸

Schon bei einer ersten Kontaktaufnahme mit dem Heiligen Stuhl kam eher unbeabsichtigt die Priesterausbildung in den Blick. Bereits 1802 ließ Herzog Friedrich von Württemberg (1754–1816), der spätere

²⁶ Goethe, Campagne, 55.

²⁷ Reinhardt, Kirchenpolitik, 241. Vgl. zur Frühgeschichte des Königreichs Württemberg Eckert, Zeitgeist.

²⁸ Zum Ganzen Scharfenecker, Beginn.

erste König, den Papst wissen, dass ihm an der Errichtung eines Landesbistums Ellwangen und der Erhebung des Augsburger Domherrn und Titularbischofs von Tempe Franz Karl Josef von Hohenlohe (1754–1819) zum Bischof gelegen sei. Der Papst möge die Bischöfe von Konstanz, Augsburg, Würzburg, Speyer und Worms dazu bringen, auf ihre das württembergische Territorium betreffenden Rechte zu verzichten. Inspirierend hatten die päpstlichen Rücktrittsforderungen an die Adresse etlicher französischer Bischöfe gewirkt, zu denen es im Zusammenhang mit dem Abschluss des Konkordats mit Napoleon Bonaparte (1769–1821) 1801 gekommen war. Parallel zur nach Rom versandten Wunschliste erließ Friedrich am 1. Januar 1803 ein Organisations-Manifest, mit dem die neu gewonnenen Gebiete als „Neuwürttemberg“ konstituiert wurden. Darin wurde entschieden, dass die „auswärtigen“ Bischöfe nur mehr „auf bloß geistliche Gegenstände“ Einfluss haben sollten. In Rom war man irritiert, außerdem rechnete man mit der Wirkung, die ein Entgegenkommen des Papstes auf die anderen deutschen Fürsten haben musste. Herzog Friedrich wurde „eine höfliche, aber glatte Ablehnung“ zuteil.²⁹

So blieb nichts anderes, als auf dem eingeschlagenen Weg alleine weiter zu marschieren. Das Organisations-Manifest spricht bereits von der „Errichtung eines catholischen Seminarii in Ellwangen zur Erziehung tüchtiger katholischer Geistlicher und Schullehrer“. Die neue Oberlandesregierung in Ellwangen schlug noch 1803 vor, mit dem Seminar eine Studienanstalt für die geistlichen Kandidaten aus ganz Württemberg zu verbinden. Durch die Bevorzugung von dortigen Studenten bei der Vergabe von Stellen sollte eine schwache Belegung verhindert werden. Als 1805 die nahe gelegene Pfarrei Röhlingen neu zu besetzen war – eine reiche Pfründe, es gab 27 Bewerber –, schlug die Ellwanger Regierung vor, einem Interessenten den Vorzug zu geben, der zum Professor der künftigen Studienanstalt taugte, worauf der Kurat auf dem Schönenberg, Johann Nepomuk Bestlin (1766–1831) zum Zug kam, der bereits als Seminardozent gehandelt wurde und zusagen musste, „sich bei Errichtung des Seminars zu Ellwangen brauchen und auf diesen Fall seine Pfarrstelle

²⁹ So Bastgen, *Fühlungnahme*, 68. Zum Ganzen ebd., 47–77. Grundsätzlich zu Plänen für katholische Landeskirchen nach der Säkularisation Miller, *Neuwürttemberg*, 217; Reinhardt, *Reichskirche*, 41–43; Maier, *Ende*, 275 f. und 283; Bieg, *Dienst*, 9–13.

durch stehende Vikare versehen zu lassen“ – natürlich wie üblich auf eigene Kosten.³⁰

1806 kam das württembergische Staatsministerium auf die Idee, auf Schloss Hohentübingen „ein Katholisches Seminarium als Pflanzschule der Katholischen Geistlichkeit des Reichs“ zu errichten. Sie könnten Vorlesungen an der Universität Tübingen hören, „für den besonderen Lehrbegriff der katholischen Kirche“ genüge die Anstellung eines oder zweier Lehrer. Außerdem schade es den künftigen Geistlichen nicht, „einige Jahre ihrer Jugend im näheren Umgang mit Protestanten zugebracht zu haben“.³¹ Der König konnte sich nicht für diesen Gedanken erwärmen, „indem ein solches Seminarium zu Ellwangen unter den Augen des Bischofs sein muss, auch schon dahin bestimmt ist“.³² Auch der 1806 als staatliches Aufsichts- und Leitungsgremium für die katholische Kirche errichtete Königliche Katholische Kirchenrat hielt nichts von den Tübinger Plänen und forderte, die Frage der Priesterausbildung im Zusammenhang mit der Errichtung eines Landesbistums zu behandeln und zu klären.³³

Als am 25. September 1807 der päpstliche Nuntius Annibale della Genga (1760–1829) in Stuttgart eintraf, um die Eckpunkte des Kirche-Staat-Verhältnisses in Württemberg auszuhandeln, wurde ihm ein Gesetzentwurf der württembergischen Regierung vorgelegt, der die Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät an der Landesuniversität Tübingen mit fünf Lehrstühlen für Dogmatik, Moral und Pastoral, alttestamentliche und neutestamentliche Exegese und Kirchengeschichte vorsah.³⁴ Im Entwurf einer Übereinkunft, die dem Nuntius am 31. Oktober 1807 übergeben wurde, kam ihm die Regierung insofern entgegen, als sie nun die fünf Lehrstühle „in quadam catholica Regni Nostri urbe“ errichten wollte. Die Professoren sollten, „quoad ea, quae instructionem religiosam moresque concernunt,

³⁰ Groß, Wilhelmsstift, 7.

³¹ Anbringen des Königlichen Staatsministeriums, einige Abänderungen in der Confirmation der Privilegien der Universität Tübingen betreffend, Stuttgart, 14. Januar 1806; Text bei Zeller, Errichtung, 113 f.

³² König Friedrich an Staatsministerium, Stuttgart, 18. Januar 1806; Text bei Zeller, Errichtung, 114 f. Vgl. ebd., 77–80; Hagen, Geschichte I, 179.

³³ Kirchenrat an Staatsministerium, Stuttgart, 23. Juli 1807; zitiert bei Groß, Wilhelmsstift, 7.

³⁴ *Projet de Loi que Sa Majesté le Roi de Wurttemberg portera en faveur des Ses Sujets qui professent la Religion catholique*; Text bei Mejer, Concordatsverhandlungen, 25–37, hier 26 f. Vgl. Ammerich, Neuorganisation, 16 f.

Episcoporum auctoritati, in rebus autem mere civilibus et politicis Gubernio subduntur“³⁵.

Das hieß konkret, sie sollten vom König ernannt, zuvor aber von Staat und Kirche geprüft werden. Im Hinblick auf Lehre und Sitten würden sie der bischöflichen Autorität, in bürgerlichen und politischen Fragen der Regierung unterstehen.³⁶ Offen zeigte man sich für die Forderung des Nuntius, das Studium in einer katholischen Stadt zu ermöglichen – er nannte Schwäbisch Gmünd. Wolle man an Tübingen festhalten, müsse ein Konvikt errichtet werden.³⁷

Die Verhandlungen mussten abgebrochen werden, als della Genga nach Paris beordert wurde, weil Napoleon ein für alle Staaten des Rheinbunds einheitliches Konkordat erreichen wollte. Der Versuch, in den Jahren 1808/09 die Verhandlungen wiederaufleben zu lassen, scheiterte an der Gefangennahme des Papstes durch Napoleon.³⁸ Der Kirchenrat und Stuttgarter Stadtpfarrer Johann Baptist Keller (1774–1845) war, obwohl ein „Geschäftsmann ersten Rangs“³⁹, vergeblich als württembergischer Geschäftsträger nach Rom gesandt worden, konnte aber von Februar 1808 bis November 1809 in direkt an den König gerichteten Briefen von seinen diplomatischen Erlebnissen berichten. Gemeinsam mit dem bayerischen Gesandten Johann Casimir von Häffelin (1737–1827) führte er Verhandlungen mit der Kurie.⁴⁰ Dort wurde eine eigene Kongregation „degli Affari ecclesiastici di Wuerttemberg“ eingerichtet⁴¹, die sich beim Blick auf die Priesterausbildung gegen einen nur einjährigen Aufenthalt im Priesterseminar aussprach. Keller musste erläutern, dass es nach den württembergischen Vorstellungen, die sich im Artikel 15 eines ge-

³⁵ Hauptpunkte, wonach die Instruktion des Staatsministers von Mandelsloh zu Abschließung des Concordates mit dem Päpstlichen Nuntius zu entwerfen ist. o. O. o. D.; HStAS E 11 Bü 1 und

Conceptum legis; Text bei Mejer, Concordatsverhandlungen, 61–71, hier 63f. Vgl. Groß, Wilhelmsstift, 8f.

³⁶ Reinhardt, Friedrichs-Universität, 97.

³⁷ Die Verhandlungen mit dem Nuntius hatten am Vortag stattgefunden. Ulrich Lebrecht Graf von Mandelsloh (1760–1827) an König Friedrich, Stuttgart, 28. Oktober 1807; HStAS E 11 Bü 1.

³⁸ Mejer, Concordatsverhandlungen, 76 und Longner, Beiträge, 328–341. Vgl. Paul, Catholiken, 19f.

³⁹ So Zeller, Generalvikariat, 44.

⁴⁰ Instruktion, wonach Unsere zu gänzlicher Vollendung und Unterzeichnung der hier mit dem Päpstlichen Nuntius de la Genga verhandelten Convention mit dem Päpstlichen Stuhle ernannte Königliche Bevollmächtigte Haeffelin und Keller sich zu achten und benehmen haben, Stuttgart, 29. Oktober 1808; HStAS E 11 Bü 1.

⁴¹ Keller an König Friedrich, Rom, 18. Februar 1808; HStAS E 11 Bü 1.

planten Kirchengesetzes fanden, im Seminar nur noch um die „praktische Anwendung“ der „theoretisch-theologischen Studien“ gehe, die dem Seminaaraufenthalt vorausgehen sollten, wie es in einem großen Teil der deutschen Bistümer, auch in Konstanz und Augsburg „schon längst stattfinde“.⁴²

Aufgrund der politischen Lage blieb Württemberg nichts übrig, als einseitig zu Bestimmungen über das Theologiestudium zu gelangen. Ein an die Dekanate gerichtetes Reskript des Kirchenrates vom 1. Oktober 1808 betonte das staatliche Interesse, „dass nicht zu wenige und nicht zu viele katholische Priester immerfort vorhanden seien, und dass diejenigen jungen Leute, welche diesen Stand antreten wollen, die dazu sowohl nach den Kirchensatzungen als nach den Staatsverordnungen erforderlichen Eigenschaften besitzen“. Daher habe auch die Aufnahme ins Seminar durch den Bischof erst nach einer zustimmenden Äußerung des Kirchenrats zu erfolgen. Vorausgesetzt wurde der Besuch nicht näher bezeichneter philosophischer Vorlesungen und ein dreijähriges Studium aller theologischer Disziplinen, im besonderen Bibelwissenschaften, Kirchengeschichte, Dogmatik, Moral- und Pastoraltheologie sowie Kirchenrecht.⁴³ Nähere Verpflichtungen der Priesterkandidaten regelte ein Dekret des Kirchenrats vom 7. August 1810. Die staatliche Genehmigung wurde an den Beginn des Studiums verlegt, dem ein Antrag vorauszugehen hatte, dem Unterlagen zur „Erziehungs- und Bildungsgeschichte“ und gymnasiale „Studien- und Sittenzeugnisse“ ebenso beizulegen waren wie der „dekanatamtliche Beibericht“, der „nach Einvernehmung des Pfarrers“ auf „etwa empfehlende oder hinderliche Umstände“ eingehen sollte. Jedes Jahr hatte der Kandidat den Kirchenrat über seinen Studienfortschritt zu informieren – wiederum mit Beibericht des Dekans. Das Philosophiestudium sollte zwei, das Theologiestudium nach wie vor drei Jahre dauern.⁴⁴ Da die Dekane der

⁴² Keller an König Friedrich, Rom, 11. März 1809; HStAs E 11 Bü 1. Vgl. Longner, Beiträge 341 f.

⁴³ Reskript des Königlichen Katholischen Geistlichen Rats, die erforderlichen Eigenschaften der die katholische Theologie Studierenden betreffend, Stuttgart, 1. Oktober 1808; Text bei Lang, Sammlung, 231–233.

⁴⁴ Dekret des Königlichen Katholischen geistlichen Rats, die katholischen Studierenden, welche sich dem geistlichen Stand widmen wollen, betreffend vom 7. August 1810; Lang, Sammlung, 330–333. Zur Verpflichtung der Lyzeen und Gymnasien, Anträge um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie der Oberstudien-direktion vorzulegen: Erlass der Königlichen Oberstudien-direktion an die Vorstände der Königlichen Lyzeen und Gymnasien, betr. die Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie; Eisenlohr, Sammlung, 556 f.

Aufforderung, über die „katholischen Theologiae Consecraneorum“ halbjährlich an die Oberstudiendirektion zu berichten, nur zögerlich nachkamen, wurden sie unter dem 8. November 1811 ermahnt; zu berichten war auch, falls aus dem Dekanat niemand Theologie studierte.⁴⁵ „Söhne von Eltern aus den niedern Volksklassen“ erhielten keine Erlaubnis zum Studium.⁴⁶ Nichtsdestotrotz zählte die katholische Theologie auch in der Folge „zur Gruppe der Aufstiegsfächer“⁴⁷, stellte sie doch für begabte Jugendliche aus den ärmeren Schichten den einzigen Weg zur akademischen Bildung dar, den die an den Entscheidungsprozessen beteiligten Instanzen (Pfarrer, Dekane, Kirchenrat) zu bahnen verstanden.

⁴⁵ Dekret der Königlichen Oberstudiendirektion, die von den katholischen Geistlichen alle halbe Jahre einzusendenden Verzeichnisse der Theologiae Consecraneorum betreffend vom 8. November 1811; Lang, Sammlung, 387–389.

⁴⁶ Dekret der Königlichen Oberstudiendirektion, die Nichtzulassung der Söhne von Eltern aus den niedern Volksklassen zum Studium der katholischen Theologie betreffend vom 4. Dezember 1811; Lang, Sammlung, 390.

⁴⁷ Paletschek, Erfindung, 122. Noch 1930 studierten ein Viertel der Arbeitersöhne, die den Weg an die Tübinger Universität fanden, katholische Theologie! Ebd., 123.

Die Friedrichs-Universität Ellwangen

Die einzige theologische Studienmöglichkeit in Württemberg stellte das Lyzeum in Rottweil dar, wo seit 1722 ein zweijähriger Kurs in Philosophie, Moral und Kirchenrecht geboten wurde, zu dem fünfzig Jahre später die spekulative Theologie hinzukam.⁴⁸ Die Erweiterung des Fächerkanons durch die Aufklärung wurde in Rottweil 1796/97 rezipiert und in der Folge auch Kirchengeschichte, Patrologie, Hermeneutik und Exegese der Heiligen Schrift, Pastoral und Homiletik doziert, was die Ausdehnung des Studiums auf drei Jahre bedeutete.⁴⁹ Ansonsten kamen nur Einrichtungen außerhalb des Landes in Frage, von denen das 1804 anstelle der Universität errichtete Lyzeum in Dillingen und die Universitäten in Freiburg und Würzburg geographisch am nächsten lagen.⁵⁰ Die Stadt Mergentheim mit dem 1606 zur praktischen Ausbildung künftiger Priester gegründeten Seminar des Deutschen Ordens kam erst 1809 zu Württemberg, was auch formal das Ende des Seminars bedeutete, nachdem der Deutsche Orden in weiser Voraussicht bereits 1807 die Alumnen nach Wien umgesiedelt hatte.⁵¹ 1812 wurden die Pläne für eine landeseigene Ausgestaltung des Theologiestudiums in Württemberg konkret. Äußerer Anlass war der Tod des Augsburger Bischofs Klemens Wenzeslaus von Sachsen (1739–1812), der bis dahin jeden Verzicht auf Diözesangebiet verweigert hatte.⁵² Der König errichtete in Ellwangen mit Zustimmung von Fürstprimas Karl Theodor von Dalberg (1744–1817) ein Generalvikariat und eine Fakultät mit fünf Lehrstühlen, die nach Rücksprache mit dem Generalvikar besetzt werden sollten, dem auch das Recht der Visitation zugestanden wurde. Die Fakultät erhielt alle Rechte einer Universität, vor allem das Promotionsrecht. Die württembergischen Theologen waren zum Besuch verpflichtet.⁵³ Sie unterstand einer Kuratel, die aus dem Di-

⁴⁸ Steinhauser, *Gymnasium*, 66 f. und 88.

⁴⁹ Steinhauser, *Gymnasium*, 92 f. Zu den Dozenten ebd., 96. Zum Ganzen Burkard, *Lyzeum*, 12–23.

⁵⁰ Dazu Groß, *Wilhelmsstift*, 10–13; Gaus, *Konvikt*, 9 f. und 18 f.

⁵¹ Demel, *Priesterseminar*, 123–157.

⁵² Dazu und zu den vorhergehenden Verhandlungen Zeller, *Generalvikariat*, 3–39; Burkard, *Rechtsfiktion*, 226–230.

⁵³ Dekret der Königlichen Kuratel der katholischen Landesuniversität, die Notwendigkeit, katholische Theologie auf der Landesuniversität zu studieren, betreffend, vom 30. Oktober 1812; Lang, *Sammlung* 419; Hagen, *Staat, Bischof und geistliche Erziehung*, 4 f. Zum Ganzen Longner, *Beiträge*, 371 f. und Hagen, *Geschichte I* 310–322; *Matrikelbuch und Aktenverzeichnis bei Burr, Landes-Universität*.

rektor des Katholischen Kirchenrats und den beiden geistlichen Mitgliedern desselben zusammengesetzt war und „fast jedes und alles“ zu regeln beliebte.⁵⁴

Für den Gründungsakt sind drei Rechtstexte relevant: die „Allerhöchsten Bestimmungen, die katholische Landesuniversität in Ellwangen betreffend“ vom 28. September 1812 (AB), das „Königliche Mandat, die katholische Landesuniversität im Königreiche betreffend“ vom 6. Oktober 1812 (KM) und die „Königliche Verordnung, das General-Vikariat, die katholische Landes-Universität und das Priester-Seminar in Ellwangen betreffend“ vom 28. September 1812 (KV). Wesentliche Inhalte:

- der König allein hat die Landes-Universität errichtet (AB I, KM Thema, KV)
- die Landes-Universität hat alle Rechte einer Universität, namentlich „akademische theologische Würden zu verleihen“ (AB XI, KM II, KV)
- die von den Professoren zu entwerfende Studienordnung wird dem Generalvikar vorgelegt (AB III, KV)
- die Ernennung der Professoren erfolgt nach Rücksprache mit dem Generalvikar oder Bischof (KM IV)
- die Zulassung zum Studium der katholischen Theologie geschieht durch den König (AB VII), die Aufsicht führt der Rektor, die „dem Staat gebührende Oberaufsicht“ liegt bei der Kuratel (AB XIV/XV, KM XII/XIII, KV)
- die Kuratel schlägt Professoren nach Rücksprache mit dem Generalvikar vor (AB XVII)
- ein jährlicher Bericht über den Zustand geht an den Generalvikar, dieser hat das Recht, die Universität zu visitieren, wird dabei aber von einem staatlichen Kommissar begleitet. Sich aus der Visitation ergebende Änderungswünsche, „welche sich nicht auf rein kirchliche Objekte oder Dogmen der katholischen Kirche beziehen“, sind dem Kultusministerium vorzulegen, die Titel der für

⁵⁴ Reinhardt, Friedrichs-Universität, 100. Verordnung wegen des Generalvikariats, der katholischen Landesuniversität und des Priesterseminars vom 28. September 1812; Text bei Lang, Sammlung, 409–411 und Huber/Huber, Staat und Kirche I, 76f. Zur Friedrichs-Universität auch Zeller, Verlegung, Reinhardt, Fakultät, 7–10, Groß, Wilhelmstift, 14–16 und Wolf, Ad dominici gregis custodiam, 474–481. Neue Akzente bei Seckler, Einleitung, Revision, 37–56 und Seckler, Einleitung, Beichtschrift, 288–305.

die Vorlesungen benutzten Bücher dem Generalvikar mitzuteilen (AB XVIII, KM XIV ohne den letzten Punkt).⁵⁵

Im Rahmen der Verordnung vom 28. September 1812 erfolgte die Berufung der ersten Professoren, Johann Sebastian Drey (1777–1853) für Dogmatik, Johann Nepomuk Bestlin für Moral- und Pastoraltheologie, Coelestin Spegele (1761–1831) für das Alte und Peter Alois Gratz (1769–1849) für das Neue Testament sowie Karl Wachter (1764–1822) für Kirchengeschichte und Kirchenrecht.⁵⁶ Bereits am 30. September 1812 wurden die Statuten der Universität erlassen.⁵⁷ Wie verfügt, erfolgte die Ernennung des Rektors durch den König.⁵⁸ Der König wollte über die Studierenden informiert sein; so waren die Gesuche um Zulassung zum Studium zwar bei der Kuratel einzureichen, wurden von dort aber über das Kultusministerium dem König zur Entscheidung vorlegt.⁵⁹ Die Fakultät erhielt den Auftrag, „unverzüglich“ den Lehrplan zu entwerfen⁶⁰. Doch sollte mit den Vorlesungen schon provisorisch begonnen werden, bis der Lehrplan vom König genehmigt sei⁶¹, was nicht lange auf sich warten ließ⁶². Zuvor ging er dem Generalvikariat zu⁶³, das keine Änderungen verlangte.⁶⁴ Im Gegenteil hatte Generalvikar Franz Karl Josef von Hohenlohe „in jeder Hinsicht“ seine „vollkommene Beistimmung“ erklärt.⁶⁵ Der Lehrplan wurde 1814 durch lateinische Philologie, die

⁵⁵ Text bei Kustermann, Bestimmungen, 117–123, das Mandat vom 6. Oktober 1812 auch bei Lang, Sammlung, 412–414. „Allerhöchste Bestimmungen“; StAL E 211 I Bü 85 und E 210 Bü 62.

⁵⁶ Zu ihnen und ihrer literarischen Tätigkeit Haug, Geschichte, 27–46.

⁵⁷ Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten, Stuttgart, 30. September 1812, UAT 44/151, 58. Zum Inhalt der Statuten Haug, Geschichte, 17–24.

⁵⁸ Vgl. UAT 44/172,19.

⁵⁹ Allerhöchste Bestimmungen, die katholische Landesuniversität Ellwangen betreffend, Auszug durch Rektor Spegele, Ellwangen, 7. Juni 1813; UAT 44/172,24.

⁶⁰ Werkmeister und Keller, Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 30. Oktober 1812; UAT 44/172,4.

⁶¹ Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 11. Dezember 1812; UAT 44/172,1 Nr. 4.

⁶² Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten an Kuratel der katholischen Landesuniversität, Stuttgart, 17. Januar 1812 [1813!]; StAL E 211 I Bü 76 und Schmitz-Grollenburg und Keller, Königlich Katholischer Geistlicher Rat, Stuttgart, 17./19. Januar 1813; UAT 44/172,4. Vgl. dazu Haug, Geschichte, 13–17; Seckler, Einleitung, 126*–128*.

⁶³ Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten Generalvikariat Ellwangen, Stuttgart, 8. Dezember 1812; DAR G 1.1 D 8.2a.

⁶⁴ Keller für die Universitätskuratel an Ministerium für Geistliche Angelegenheiten, Stuttgart, 18. Dezember 1812; StAL E 211 I Bü 76.

⁶⁵ Hohenlohe an Kultusministerium, Ellwangen, 13. Dezember 1812; StAL E 211 I Bü 76.

dem Repetenten Johann Georg Herbst (1787–1836), und Pädagogik und Didaktik, die dem Repetenten Johann Baptist Hirscher (1788–1865) übertragen wurde, ergänzt.⁶⁶

Als Unterkunft diente der Universität das Regierungsgebäude der 1802/03 untergegangenen Fürstpropstei.⁶⁷ Zum Aufbau der Universitätsbibliothek wurden die Dubletten der Stuttgarter Bibliothek, die aus den Beständen der aufgehobenen Klöster gespeist worden war, nach Ellwangen abgegeben.⁶⁸ Die auf dem Schönenberg vorhandene Bibliothek war zu katalogisieren.⁶⁹ Die Professoren wurden von der Katholisch-Theologischen Fakultät in Freiburg im Breisgau zu Doktoren der Theologie promoviert⁷⁰. Am 18. Dezember 1812 begannen die Vorlesungen.⁷¹ Selbst Ignaz Speckle (1754–1824), der letzte Abt der Abtei St. Peter auf dem Schwarzwald, ein entschiedener Gegner von Aufklärung und Staatskirchentum, vermerkte in seinem Tagebuch, durch die Gründung der Universität Ellwangen zeige „sich Württembergs lutherischer König von allen übrigen Fürsten Deutschlands, auch von katholischen, ganz vorzüglich tätig für das größte religiöse Bedürfnis seiner katholischen Untertanen“.⁷² Dass diese positive Sicht vom offiziellen Württemberg geteilt wurde, wird niemanden wundern. Bei der Inauguration der neuen Universität priors Staats- und Kultusminister Ludwig Helmuth Heinrich von Jasmund (1748–1825) den König, der „die Gewissens- und Religionsfreiheit mit festem und beharrlichem Sinne schützend, dem Bedürfnisse der katholischen Kirche Seines Reiches mit Väterlicher Sorgfalt und Milde entgegenkam“. „Wenn die Religion die Stütze des Staates ist, so gehört alles, was für die Bildung ihrer Diener geschieht, unter diejenigen Regenten-Handlungen, welche – in ihren Wirkun-

⁶⁶ Keller, Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 7. Juni 1814 UAT 44/172,5. Zum Inhalt des Lehrplans Kustermann, Apologetik, 137–146 und Wolff, Gratz, 88–92. Zu den beiden Repetenten Haug, Geschichte, 38 f.

⁶⁷ Haug, Geschichte, 8.

⁶⁸ Werkmeister, Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 22. Januar 1813; UAT 44/172,6.

⁶⁹ Werkmeister, Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 23. April 1813; UAT 44/172,6. Vgl. Haug, Geschichte, 25 f.

⁷⁰ Promotionsurkunde, Freiburg, 8. Februar 1813, unterzeichnet vom Dekan der Theologischen Fakultät, Johann Leonhard Hug (1765–1846); UAT 44/172,3. Dazu Graf, Entwicklungen, 13–17.

⁷¹ Reinhardt, Friedrichs-Universität, 99.

⁷² Tagebucheintrag vom März 1813; zitiert nach Burkard, Jahrhundert, 183.

gen am weitesten sich verbreitend – den Charakter der Größe in sich tragen.“⁷³

Konkret richtete sich der Einfluss des Staates sogar auf die Ausgestaltung der Lehre. Für die exegetischen Vorlesungen wurde die „wissenschaftliche Behandlung“ der Heiligen Schrift vorgegeben – „allein dies schließt eine Anleitung der Lehrer, wie ihre Zuhörer in ihrem künftigen populären Lehramte die Bibel erbaulich anwenden und benutzen sollen, nicht aus“, wofür sich besonders die Professur für Moral und Pastoral eigne.⁷⁴ Wie sehr die Professoren „unter Kuratel standen“, zeigt, dass selbst „Privat-Lektionen“ für einen Kandidaten, der der Nachhilfe bedurfte, zu genehmigen waren.⁷⁵ Anders stand es um den Einfluss der Kirche. Trotz der klaren Fassung ihrer Rechte musste Generalvikar Hohenlohe auf den Rektor der Universität zugehen, um nähere Informationen über die Geistlichen, die der König „zum Lehramte an die hiesige theologische Universität berufen hat“, zu bekommen.⁷⁶ Die Professoren baten den Generalvikar „um die Admission zur Seelsorge“⁷⁷ und erklärten sich bereit „in seine Hände“ das Iuramentum fidei abzulegen, obwohl dies „gegen ihre Erwartung“ vom Generalvikar verlangt wurde. Dabei benutzten sie ohne Umschweife die von Hohenlohe vorgelegte Eidesformel: „Ego N. N. coram Deo omniscio, bonorum remuneratore, malorumque vindice, voveo, atque promitto, me nihil veritatibus a Deo revelatis, per continuam traditionem ad Nos usque transmissis, et per concilia oecumenica, praecipue tridentinum nobis propositis adversum docturum esse. Insuper juro atque spondeo pro virili mea me adlaboraturum, ut Religionis incolumnitas sarta tectaue continuo servetur. Sic me Deus abduvet, et haec sancta ei Evangelia.“⁷⁸ Hohenlohe bat die Professoren, die Fragen für das Examen pro Seminario auszuwählen und einzusenden; am Ende des ersten Ellwanger Semesters plante er die Prüfung „vor dem Schlusse des Schuljahres vorzunehmen“.⁷⁹ Er ersuchte das Rektorat, auch eine Liste der

⁷³ Rede des Königlichen Commissarii Staats- und Kultministers von Jasmund bei der feierlichen Inauguration der Katholischen Friedrichs-Universität in Ellwangen, 5. März 1813; UAT 44/172,5. Vgl. zur Gestaltung der Feierlichkeiten Haug, Geschichte, 9–12; Wolff, Gratz, 82–85.

⁷⁴ Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 4. Dezember 1815; UAT 44/172,4.

⁷⁵ Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 17. Mai 1816; UAT 44/172,4.

⁷⁶ Generalvikar Hohenlohe an Rektorat, Ellwangen, 22. Dezember 1812; UAT 44/172,18.

⁷⁷ Rektor Spegele an Generalvikar Hohenlohe, Ellwangen, 13. März 1813; UAT 44/172,18.

⁷⁸ Rektor Spegele an Generalvikar Hohenlohe, Ellwangen, 13. März 1813; ebd.

⁷⁹ Generalvikar Hohenlohe an Rektorat, Ellwangen, 1. Juni 1813 UAT 44/172,18.

Lehrbücher vorzulegen, und bat um Auskunft, ob „das wichtige Lehrfach der Christlichen Moral in wöchentlich 7 Stunden in einem Jahre vollständig habe gelehrt werden können“. ⁸⁰ „Eingedenk des Verhältnisses, in welches das allerhöchste Königliche Gesetz schon bei der Begründung die hiesige Universität gegen das Hochwürdige Generalvikariat gesetzt hat“, hatte der Akademische Senat keine Einwände, gab dem Generalvikar die erbetenen Auskünfte und wies darauf hin, dass die für die Moraltheologie zur Verfügung stehende Zeit ausreiche, um das Fach umfassend zu lehren. ⁸¹

Auch in der Folge konnte die Kirche Einfluss auf die Ausgestaltung der Prüfungen nehmen; denn als Examinatoren bei der Konkursprüfung für die Zulassung in das Priesterseminar benannte die Kuratel: Rektor und Professoren der Universität, Seminariumsvorsteher oder Regens, zwei Räte des Generalvikariats, von denen einer als Commissarius des Konstanzer Bistumsanteils fungierte. ⁸² Wie gefordert, wurden die Fragen dem Generalvikariat vorgelegt. ⁸³ Um ein Beispiel zu nennen: Die Prüfung zur Aufnahme ins Seminar hat vom 16. bis 18. August 1815 in Gegenwart von Generalvikar Hohenlohe stattgefunden. Die „Ausarbeitungen“ wurden dem Generalvikariat zugeleitet, das „seine Zufriedenheit bezeugt und sämtliche Kandidaten der Aufnahme in das Priester-Seminarium würdig erklärt“ hat. ⁸⁴ Zwei Jahre später fand das Generalvikariat Ellwangen, „welches durch eine Kommission der Prüfung anwohnte“, sechs Kandidaten der Aufnahme ins Priesterseminar würdig, zwei weitere sollten wegen ihres schlechten Sittenzeugnisses „einer strengen Aufsicht der Vorstände“ des Seminars unterworfen sein. ⁸⁵ Neben der Ausbildung für den Einsatz in der Pastoral wurde früh schon daran gedacht, Priester auch für den Schuldienst vorzubereiten. Das dafür 1816 errichtete Lehrer-Präparanden-Institut unterstand hinsichtlich

⁸⁰ Generalvikar Hohenlohe an Rektorat, Ellwangen, 10. November 1815; UAT 44/172,18.

⁸¹ Rektor Bestlin an Generalvikariat, Ellwangen, 15. November 1815; ebd.

⁸² Kuratel der Universität Ellwangen, Protokoll der Sitzung am 21. Mai 1813; StAL E 211 V Bü 332.

⁸³ Kuratel der Universität Ellwangen, Protokoll der Sitzung am 16. September 1814; StAL E 211 V Bü 333.

⁸⁴ Kuratel der Universität Ellwangen, Protokoll der Sitzung vom 15. September 1815; StAL E 211 V Bü 334. Die gleiche Stellungnahme wurde auch ein Jahr später abgegeben: Kuratel der Universität Ellwangen, Protokoll der Sitzung vom 27. September 1816; StAL E 211 V Bü 335.

⁸⁵ Kuratel der Universität Ellwangen, Protokoll der Sitzung vom 14. November 1817; StAL E 211 V Bü 336.

der Disziplin dem Regens des Priesterseminars, hinsichtlich der Bildung des Regens, dem Rektor der Universität und dem Präfekten des Ellwanger Lyzeums.⁸⁶

Ihr Promotionsrecht wandte die Fakultät auf ihre eigenen Mitglieder an, ohne die Genehmigung der von ihr vorgelegten Promotionsordnung vor der Verlegung nach Tübingen erleben zu dürfen.⁸⁷ Der Alttestamentler Johann Georg Herbst ersuchte den Akademischen Senat am 27. März 1817 wie schon im Vorjahr, ihn aufgrund der vorgelegten sechs Bogen seiner Dissertation und dem Wunsch der Kuratel folgend zum Doktor der Theologie zu promovieren.⁸⁸ Bereits 1813 hatten die Repetenten Herbst und Hirscher um die Promotion ersucht.⁸⁹ Die Promotion von Herbst erfolgte schließlich am 25. März 1817.⁹⁰ Johann Baptist Keller und Benedikt Maria Werkmeister (1745–1823), die beiden geistlichen Mitglieder des Katholischen Kirchenrats, wurden ebenso promoviert⁹¹ wie Generalvikariatsrat Joseph von Mets (1758–1819) – nicht ohne dass zuvor das Einverständnis des Königs eingeholt worden war.⁹² Hirschers Promotion erfolgte erst 1820, dann bereits in Tübingen.⁹³

⁸⁶ Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 29. November 1816; UAT 44/173,43.

⁸⁷ Dazu Graf, *Entwicklungen*, 18–30. Text des Entwurfs der Kuratel vom 5. August 1816; ebd., 178–184.

⁸⁸ Johann Georg Herbst an Akademischen Senat, Ellwangen, 27. März 1817; UAT 44/173,29.

⁸⁹ Johann Georg Herbst an Akademischen Senat, Ellwangen, 10. Juli 1813 und Johann Baptist Hirscher an Akademischen Senat, 23. Juli 1813; UAT 44/173,29.

⁹⁰ Promotionsurkunde, unterzeichnet von Rektor Bestlin, Ellwangen, 25. März 1817; UAT 44/173,29. Den langen Weg zur Promotion Herbsts zeichnet minutiös nach: Graf, *Entwicklungen*, 31–44 und 266 f.

⁹¹ Promotionsurkunde Werkmeisters, unterzeichnet von Rektor Bestlin, Ellwangen, 27. Mai 1816; UAT 44/173,129. Dazu Graf, *Entwicklungen*, 44–47 und 262–265. Vgl. zu Werkmeisters Tätigkeit als Kirchenrat und zu seiner Bedeutung für die katholische Kirche in Württemberg Wolff, *Studenten*, 16–21 und 27–29; Doering, *Werkmeister*, besonders 28–31; Maier, *Mönch*; Bieg, *Dienst*, 14–21.

⁹² Promotionsurkunde, unterzeichnet von Rektor Bestlin, Ellwangen, 16. September 1816 und Schmitz-Grollenburg und Werkmeister, Kuratel der Universität Ellwangen, Stuttgart, 19. Juli 1816; UAT 44/173,29. Dazu Graf, *Entwicklungen* 47 f. und 265 f.

⁹³ Dazu Graf, *Entwicklungen*, 55–57 und 284 f.; Fürst/Groß, *Hirscher*, 25.